

# Ausländerbehörde Leipzig fordert rechtsgrundlose Mitwirkung von Flüchtlingen.

Offener Brief des Refugee Law Clinic Leipzig e.V.  
an die Ausländerbehörde Leipzig

*Die Praxis, anerkannte Flüchtlinge zur Passbeschaffung sowie abgelehnte Asylbewerber\*innen zur Beantragung einer Duldung aufzufordern, ist rechtswidrig.*

*Die Refugee Law Clinic Leipzig wendet sich in einem Offenen Brief an die Ausländerbehörde Leipzig und fordert die Behörde auf, diese Praxis zukünftig zu unterlassen.*

Die Ausländerbehörde Leipzig hat zum wiederholten Male anerkannte Flüchtlinge zu der Beschaffung von Pässen aufgefordert. Diese Aufforderung ist nach der Genfer Flüchtlingskonvention unzulässig. Sie zwingt die Betroffenen, sich dem Staat der Verfolgung auszuliefern, wodurch sie ihren Schutzstatus gefährden.

Die Anerkennung eines Flüchtlingsstatus soll Personen vor der Verfolgung durch staatliche Akteure schützen. Ebendiesen Schutz gefährdet die Ausländerbehörde Leipzig, indem sie anerkannte Flüchtlinge auffordert sich bei den zuständigen Passbehörden des Verfolgerstaates einen Pass zu beschaffen. Damit umgeht sie den Grundgedanken der Genfer Flüchtlingskonvention bewusst und handelt rechtswidrig.

Zudem verlangt die Ausländerbehörde Leipzig von abgelehnten Asylbewerber\*innen immer wieder die Beantragung einer Duldung: „Antrag auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz“. Es besteht jedoch keine Verpflichtung einen solchen Antrag zu stellen. Liegen rechtliche oder tatsächliche Abschiebehindernisse vor, die eine Duldung begründen, ist - auch nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - vielmehr unabhängig von einem Antrag, eine Duldung zu erteilen.

In einem Offenen Brief fordert die Refugee Law Clinic Leipzig die Ausländerbehörde daher auf, diese rechtswidrige Praxis zu unterlassen.

*„Aufforderungen zur Passbeschaffung oder Beantragung der Duldung sind rechtswidrig. Wir fordern Sie daher auf Ihre zweifelhafte Verwaltungspraxis umgehend zu unterlassen.“*

Refugee Law Clinic Leipzig e.V.  
ehrenamtliche Beratung im Asyl- und Aufenthaltsrecht  
Burgstraße 27  
04109 Leipzig  
pr@rlcl.de - www.rlcl.de



Telefon: 0341 123-8851 - Fax: 0341 123-8854

Stadt Leipzig  
z.H. Herr Helmut Loris, Amtsleiter Ordnungsamt  
Ausländerbehörde  
04092 Leipzig

Leipzig, 09.02.2018

### Offener Brief des Refugee Law Clinic Leipzig e.V. an die Ausländerbehörde Leipzig

Sehr geehrter Herr Loris,

mit Regelmäßigkeit werden sowohl anerkannte wie abgelehnte Asylbewerber\*innen von der Leipziger Ausländerbehörde zu Mitwirkungshandlungen aufgefordert, für die es keine Rechtsgrundlage gibt. So werden als schutzberechtigt anerkannte Personen zur Passbeschaffung und abgelehnte Asylbewerber\*innen zur Beantragung einer Duldung aufgefordert. Weder das eine noch das andere ist nach geltender Rechtslage geboten, geschweige denn rechtmäßig. Die betroffenen Personen werden so unnötigerweise unter Druck gesetzt und laufen Gefahr im schlimmsten Falle ihre Flüchtlingseigenschaft zu verlieren. Gerade auf Grund der eindeutigen Rechtslage, drängt sich beinahe der Verdacht der behördlichen Schikane auf.

Nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen, wenn ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 (Flüchtlingsanerkennung) oder Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) oder § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt oder verlängert wird (vgl. § 8 Abs. 1 AufenthG). Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist in diesen Fällen nicht von der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG abhängig zu machen.

Einem Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ist nicht zumutbar, sich durch Beschaffung eines Passes dem Schutz des Verfolgerstaates zu unterstellen, Art. 1 c Nr. 1 GFK. Die GFK sichert Flüchtlingen Schutz vor Verfolgung durch andere Staaten zu, gerade um die Abhängigkeit von z.B. einer Passbehörde eben dieses Staates zu verhindern. Diese Annahme findet sich auch in § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Dieser stellt

klar, dass bei Annahme eines Nationalpasses des Verfolgerstaates die Anerkennung als Asylberechtigte\*r bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlischt.

Des Weiteren heißt es in Art. 25 GFK: „1. Würde die Ausübung eines Rechts durch einen Flüchtling normalerweise die Mitwirkung ausländischer Behörden erfordern, die er nicht in Anspruch nehmen kann, so werden die vertragschließenden Staaten, in deren Gebiet er sich aufhält, dafür sorgen, dass ihm diese Mitwirkung entweder durch ihre eigenen Behörden oder durch eine internationale Behörde zuteil wird“ und weiter in Art. 27 GFK: „Die vertragschließenden Staaten werden jedem Flüchtling, der sich in ihrem Gebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis ausstellen“. Art. 28 bezieht sich schließlich auf Reisepässe: „Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in ihrem Gebiet aufhalten, Reiseausweise ausstellen, die ihnen Reisen außerhalb dieses Gebietes gestatten, es sei denn, dass zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.“

Ähnlich stellt sich die Situation für abgelehnte Asylbewerber\*innen dar. Bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses ist unabhängig von einem Antrag der geflüchteten Person unverzüglich eine Duldung zu erteilen. Das Bundesverfassungsgericht führt dazu mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes folgendes aus:

„Schon dann, wenn sich herausstellt, dass die Abschiebung nicht ohne Verzögerung geführt werden kann oder der Zeitpunkt der Abschiebung ungewiss bleibt, ist - unabhängig von einem Antrag des Ausländer - als gesetzlich vorgeschriebene förmliche Reaktion auf ein Vollstreckungshindernis, eine Duldung zu erteilen [...].“

BVerfG, Beschl. v. 06.03. 2003 - 2 BvR 397/02 - Rn. 37, BVerwG, Urt. v. 25.09.1997 - 1 C 3/97 - Rn. 20.

Wie oben dargelegt sind Aufforderungen zur Passbeschaffung oder Beantragung der Duldung rechtswidrig.

Wir fordern Sie daher auf Ihre zweifelhafte Verwaltungspraxis umgehend zu unterlassen.

Vorstand des Refugee Law Clinic Leipzig e.V.

▼ bitten senden an:

Stadt Leipzig  
Ordnungsamt  
Ausländerbehörde  
Prager Straße 128 (Haus B)  
04317 Leipzig

Wertstempel

► Hinweise:

Bitte alle Eintragungen mit Schreibmaschine oder in

Blockschrift

Zutreffendes bitte  ankreuzen bzw. ausfüllen, grau  
unterlegte Felder bitte nicht ausfüllen.

## Antrag auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz

Datenschutzrechtlicher Hinweis: nach § 86 Aufenthaltsgesetz dürfen die mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogenen Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit diese im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

1. Familienname

Geburtsname

2. Vorname

3. Geburtsdatum und -ort

4. Geschlecht

mannlich

weiblich

5. Größe, Augenfarbe

Größe in cm:

Augenfarbe:

6. Staatsangehörigkeit(en)

jetzige

evtl. frühere

7. Religion (freiwillige Angabe)

ledig       verheiratet       verwitwet       getrennt lebend  
 geschieden       in eingetragener Lebenspartnerschaft

8. Familienstand

seit:          
T T M M J J J J

9. E-Mail Adresse (wenn vorhanden)

genaue Bezeichnung

10. Ausweis/ Pass/Passersatz

Nummer

gültig bis

ausgestellt von

ausgestellt am

eingetragen bei Vater

eingetragen bei Mutter

11. Einreise mit Visum

Nummer

gültig von - bis

ausgestellt von

ausgestellt am

Aufenthaltszweck

seit wann ohne Unterbrechung in Deutschland:

12. Einreisestag  
(nicht: Letzter Einreisetag  
nach einer Urlaubsreise o.ä.)

Auslandsaufenthalte von mehr als sechs Monaten:

von:

bis: